

Merkblatt

Feuerpolizeiliche Bedingungen für die Erstellung von Cheminées, Kachel- und Speicheröfen

1. Wärmetechnische Anlagen und die dazu gehörenden Abgasanlagen müssen so ausgeführt und aufgestellt sein, dass sie für Bedienung, Wartung und Reinigung jederzeit gut zugänglich sind.
2. Cheminées und Cheminéeöfen, die mit offenem Feuerraum betrieben werden können (Bauart II), sind an separate Züge von Abgasanlagen anzuschliessen.
3. Die Zufuhr der Verbrennungsluft, vom Freien her muss, gewährleistet sein.
4. Im Cheminée oder Holzofen darf nur trockenes und naturbelassenes Brennholz, z. B. Scheiter, Schnitzel oder Reisig, verbrannt werden. Verboten sind Spanplatten, Bauholz oder chemisch behandeltes oder beschichtetes Holz (LRV Anh. 5 Ziff. 3 Abs. 1 lit. a.).
5. Es gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ vom 01.01.2015, insbesondere diejenigen der Ziffer 4.1 und 4.2 „Cheminées, Kachel- und Speicheröfen“ vom 01.01.2015.
6. Es gelten die Bestimmungen der VKF - Brandschutzerläuterungen „Cheminées“ vom 01.01.2015, insbesondere diejenigen der Ziffer 2 (nach EN 13229 „Kamineinsätze“ erstellte Cheminées) und Ziffer 3 (individuell erstellte Cheminées).
7. Produktespezifische Zulassungsaufgaben der VKF sind einzuhalten (Stand der Technik). Bestehende und weiterverwendete Abgasanlagen (gemauerte Kamine) müssen folgenden Anforderungen genügen:
 - erforderlichen Querschnitt für neue wärmetechnische Anlagen aufweisen;
 - baulich in Ordnung sein für den Weiterbetrieb;
 - die erforderlichen Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien einhalten;
 - alle Bauprodukte (von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst oder für welche eine europäische technische Bewertung ausgestellt worden ist) auf Leistungserklärungen zur Grundanforderung „Brandschutz“ gemäss Bauproduktengesetz prüfen;
 - durch einen ausgebildeten Feuerungskontrolleur Anlage kontrollieren (das Ergebnis der Überprüfung ist der Gemeindefeuerpolizei mitzuteilen).
8. Die Anlage ist der Gemeindefeuerpolizei (Geoinfra Ingenieure AG, Markus Bosshardt Tel. 044 933 65 65) vor Eindeckung brandschutztechnisch kritischer Bauteile (wie z.B. Durchdringung durch Dächer, Rohbau Cheminée usw.) zur Zwischenkontrolle zu melden.
9. Nach der Fertigstellung muss eine Abnahme durch die Gemeindefeuerpolizei (Geoinfra Ingenieure AG Markus Bosshardt Tel. 044 933 65 65) erfolgen.